

Saarbrücken, am 8. Juli 2016

EDV-Gerichtstag e.V., Professor Dr. Stephan Ory
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Stellungnahme Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV)

Der Deutsche EDV-Gerichtstag dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum RAVPV-E. Wir beschränken uns auf den vierten und fünften Teil, also die Regelung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA).

1. Der deutsche EDV-Gerichtstag begrüßt die Klarstellung in § 21 Abs. 2 S. 2 RAVPV-E, wonach die BRAK die Anwaltspostfächer von Beginn an empfangsbereit zur Verfügung zu stellen hat. Dies ergibt sich unseres Erachtens aus der bisherigen gesetzlichen Konzeption des elektronischen Rechtsverkehrs.

Wir begrüßen ebenso die Übergangsregelung in § 31 RAVPV-E. So wird bis Ende Dezember 2017 eine Übergangsphase eröffnet, während der die Anwaltskanzleien die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen und einüben können, um ab dem 1. Januar 2018 dann das beA aktiv und passiv verpflichtend zu nutzen.

Über den eigentlichen Anlass der Stellungnahme zur Verordnung hinaus merken wir an, dass es auf gesetzlicher Ebene einer Klarstellung bedarf, welche Folgen der Zugang von Dokumenten im beA auf der Ebene des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts auslöst. Derartige über das Berufsrecht hinausreichende Klarstellungen durch den Gesetzgeber erscheinen uns aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten unerlässlich.

2. Wir regen an, § 19 Abs. 2 RAVPV-E zu streichen und die beabsichtigte Regelung der weiteren Entwicklung zu überlassen. Es geht um die Kommunikation über das beA mit Dritten, „sofern gewährleistet ist, dass diese eindeutig identifiziert sind und der Übermittlungsweg zu ihnen gesichert ist“. Innerhalb des beAs ist dies im Hinblick auf die Anwälte untereinander und die Kommunikation mit den Gerichten gewährleistet, nicht zuletzt auch wegen der Koppelung der Verzeichnisse der Berufsträger durch die Kammern mit dem Adressverzeichnis des beA. Der Konnex beider Regelungsbereiche im Rahmen der Verordnung belegt dies. Wie und durch wen die Identifizierung Dritter stattfinden soll und wie die technische Sicherheit außerhalb des beA bei dieser Art der Kommunikation aussehen soll, ist offen. Wir regen an, diese Fragen detaillierter zu regeln, sobald entsprechende Konzepte ausgereift sind. Dies lässt dann auch erkennen, inwieweit die Verordnung sich auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage bei allen notwendigen Details stützen kann, oder ob möglicherweise gesetzliche Normen angepasst werden müssen.